

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie bitte auch die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Aktenzeichen	Eingangsstempel
Nummer der MünsterlandKarte	

A. Als Empfänger von (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen.)

ALG II Leistungen nach dem SGB XII Asylbewerberleistungen Wohngeld Kinderzuschlag

werden für _____ m w
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum) (Geschlecht)

(ggf. Name eines Elternteils / Erziehungsberechtigten)

(Telefonnummer)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

für eintägige Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
*Bitte reichen Sie einen **Nachweis** über Ziel und Kosten des Ausflugs (z. B. Elternbrief) mit ein und machen Sie **ergänzende Angaben unter B.***

für eine mehrtägige Fahrt mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
nach _____ vom _____ bis _____
*Bitte reichen Sie einen **Nachweis** über Ziel, Dauer und Kosten der Fahrt (z. B. Elternbrief) mit ein und machen Sie **ergänzende Angaben unter B.** Bei Schülerinnen und Schülern muss der Nachweis den Zusatz enthalten, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht (BASS 14-12 Nr. 2).*

für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
Diese Leistungen müssen nur von Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern beantragt werden. Berechtigte nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten die Pauschalen in Höhe von 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. automatisch.

für Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
*Bitte fügen Sie den **Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid des Schulamtes** zur Übernahme der Beförderungskosten bei.*

für eine ergänzende angemessene Lernförderung
*Bitte legen Sie zusätzlich den Vordruck „**Ergänzende Angaben zur Lernförderung**“ (separates Formular) vor.*

für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
*Bitte machen Sie **ergänzende Angaben unter B.***

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedschaft in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o. Ä.)

B. Die unter "A" genannte Person besucht folgende Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle

(Name und Ort der Schule / Einrichtung / Pflegekraft)

C. Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich das Jobcenter des Kreises Warendorf bzw. das örtliche Sozialamt von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Anbieter der aufgrund dieses Antrages bewilligten Leistungen. Die Leistungsträger werden damit berechtigt, gegenüber dem Anbieter Auskünfte zur Höhe und Art (z. B. die jeweiligen Unterrichtsfächer bei Lernförderung) der Bewilligung und Nachfragen zur Münsterlandkartenummer zu erteilen. **(Falls Sie nicht damit einverstanden sind, streichen Sie bitte diesen Absatz.)**

D. Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/-in oder gesetzl. Vertreter/-in bei Minderjährigen)

Hinweis: Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b und c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) erhoben. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I; § 67 SGB X).

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Bei Empfängern von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld können ggf. auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Leistungen für Bildung können für Personen beantragt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können gleichzeitig mehrere Leistungen beansprucht werden. **Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist jedoch ein eigener Antrag zu stellen.**

Eintägige Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kinderpflegestelle

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind. Die Elternbriefe sind als Nachweis einzureichen.

Mehrtägige Fahrten mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kinderpflegestelle

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind. Dem Antrag ist ein Nachweis (z. B. Elternbrief) über Ziel, Dauer und Kosten der Fahrt beizufügen. Bei Schülerinnen und Schülern muss der Nachweis den Zusatz enthalten, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) entspricht.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler/-innen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten automatisch (ohne gesonderten Antrag) zusätzliche Leistungen für den Schulbedarf (z. B. für Schultasche, Schreibstifte, Zeichenblöcke, Geodreieck, Sportzeug). Empfänger/-innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen diese Leistungen gesondert beantragen. Dabei erhalten Empfänger/-innen von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II jeweils 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines jeden Schuljahres. Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG oder SGB XII werden für den Monat, in dem der erste Schultag (eines Schuljahres) liegt, 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, 30 Euro gewährt.

Bei Schulkindern der ersten Klasse und ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Schulbesuch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des Bildungsganges können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule (vgl. § 5 SchfKVO) ein Anspruch besteht. Sollte dieses im Ausnahmefall nicht so sein, ist eine entsprechende Bescheinigung des Schulträgers vorzulegen.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Dem Antrag auf Lernförderung ist eine Bescheinigung der Schule darüber beizufügen, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels, d. h. in der Regel zur erfolgreichen Versetzung, besteht. Die Kosten der Lernförderung sind nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kinderpflegestelle:

Es werden nur die Mehraufwendungen durch die Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt. Hierbei ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen selbst zu tragen. Kosten für zusätzliche Getränke und Snacks werden nicht übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung beträgt höchstens 10 Euro monatlich und kann nach Wunsch eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Weitere Informationen sowie zusätzliche Vordrucke für die Lernförderung können Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf (www.kreis-warendorf.de) unter dem Schlagwort "Bildung und Teilhabe" abrufen. Fragen können Sie auch an BuT@kreis-warendorf.de richten.